

Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über die Erhebung von Marktgebühren vom 22.12.2003

Der Gemeinderat Bodenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), des § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 70 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), des § 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in den zurzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Anwendung, Ersatzregelung

Die §§ 2 bis 6 dieser Satzung finden im Falle der vertraglichen Übertragung der Organisation der Märkte auf ein Privatunternehmen keine Anwendung. In diesem Fall zahlen die an dem Markt teilnehmenden Händler an das Marktunternehmen eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr bedarf der Zustimmung durch die Ortsgemeinde Bodenheim.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Ortsgemeinde Bodenheim erhebt für die Benutzung der für die Wochenmärkte bereitgestellten öffentlichen Straßen und Plätze (§§ 17, 24 der Marktsatzung) eine Gebühr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes.

§ 3

Gebührenberechnung

Die Gebühr für jeden angefangenen laufenden Meter des Marktstandes auf dem Wochenmarkt beträgt 2,00 EUR. Die Mindestgebühr je Stand und Markttag beträgt 5,00 EUR.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a. diejenigen Personen, denen ein fester Standplatz (Dauerstand) zugeteilt wird,
 - b. die Inhaber von Verkaufsständen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 5 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr wird auf dem Marktgelände von dem dazu bestellten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim festgesetzt und gegen Empfangsbescheinigung erhoben. Die Gebühren sind am Markttag fällig.
- (2) In besonderen Fällen kann bestimmt werden, dass die zu zahlende Gebühr im Voraus oder nach besonderer Aufforderung an die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Bodenheim gezahlt wird.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bodenheim, 22. Dezember 2003

(Alfons Achatz)
Ortsbürgermeister